Landeshauptstadt Dresden



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6058, Dresden – Striesen, Wohn- und Gewerbequartier Schlüterstraße

Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung

Artenschutzprüfung

Stand: 14. Juni 2024

Planungsträger: Landeshauptstadt Dresden

Geschäftsbereich Stadtentwicklung

Freiberger Str. 39 01067 Dresden

Vorhabenträger: IVS GmbH & Co. KG

Dr.- Kurt-Steim-Str. 7 78713 Schramberg

Bearbeitung VB-Plan: Bielenberg Architekten

Architektur + Städtebau Böhmische Straße 28

01099 Dresden

Bearbeitung Artenschutzprüfung: Schulz UmweltPlanung

Schössergasse 10

01796 Pirna

Pirna, 14. Juni 2024

i.A. Dipl.-Ing. Jürgen Schulz

Pelmoz

Inhaltsverzeichnis

1.	Anl	ass und Aufgabenstellung	4
2.	Rec	htliche Grundlagen und Methodik	5
3.	Erfa	assung und Bewertung der Habitatstrukturen im Gebiet	7
	3.1	Biotop- und Nutzungstypen	7
	3.2	Bäume	8
	3.3	Schutzgebiete	8
4.	Dat	tengrundlagen und Artvorkommen	8
	4.1	Datenrecherche und Arterfassungen	8
	4.2	Relevanzprüfung, Abschichtung des prüfrelevanten Artenspektrums	8
	4.3	Faunistische Arterfassungen	. 14
5.	Voi	habensbedingte Wirkfaktoren	23
6.	Kor	nfliktanalyse	24
	6.1	Tötungs- und Verletzungsverbot nach BNatSchG Abs. 1, Nr. 1	. 24
	6.2	Störung wildlebender Tiere nach BNatSchG Abs. 1, Nr. 2 (Störungsverbot)	. 25
	6.3	Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Schädigungsverbot) na BNatSchG Abs. 1, Nr. 3	
7.	Ma	ßnahmenplanung	26
	7.1	Vermeidungsmaßnahmen	. 26
	7.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezoge Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. §44 Abs. 5 BNatSchG)	
	7.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	. 27
8.	Zus	ammenfassung	. 28
9.	Que	ellen / Literaturverzeichnis	. 29

1. Anlass und Aufgabenstellung

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Striesen und grenzt südlich direkt an die Gemarkung Gruna an. Im Geltungsbereich sind die Flurstücke 1004, 1005, 192/5, 288/1, 288/2, 291, 292/1, 292/8, 303/4, 292/b, 288/q, und 291/b enthalten.



Abbildung 1: Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (Landeshauptstadt Dresden, 12.01.2022)

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,1 ha. Der gewerblich geprägte Standort an der Kipsdorfer Straße / Schlüterstraße / Eibenstocker Straße ist aktuell durch verschiedene gewerbliche Einrichtungen gekennzeichnet. Der Vorhabenträger plant, das Plangebiet zu einem gemischt genutzten Quartier mit Anteilen von Wohnen und Gewerbe zu entwickeln. Ziele der Planung sind u.a. der Aus- und Umbau des Firmenstandortes der DZH-Schepitz GmbH, die Entwicklung von Wohnen sowie Gewerbe und Büros, die Deckung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, eine gute Anbindung des Quartiers an die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen sowie die Optimierung von Fußwegeverbindungen und Grundstücksüberfahrten.



Abbildung 2: Lage und Nutzung des Plangebietes / Luftbild (maßstabslos), Quelle: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen – GeoSN [1]

Mit Bezug auf § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden im Plangebiet keine Baugebiete, sondern Baufelder mit detaillierter Nutzungsbeschreibung festgesetzt.

2. Rechtliche Grundlagen und Methodik

Neben dem allgemeinen Artenschutz muss bei Vorhaben und Planungen stets auch der Aspekt des speziellen Artenschutzes betrachtet werden, um die naturschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens erreichen zu können. Die Grundlage für den speziellen Artenschutz bildet zunächst der § 44 des Bundesnaturschutzgesetztes (BNatSchG).

Der § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) [2] enthält die folgenden artenschutzrechtlichen Regelungen:

- "1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standort zu beschädigen oder zu zerstören."

Man unterscheidet also bezüglich der geschützten Tierarten Tötungs- und Verletzungsverbote, Störungsverbote und den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Bei unvermeidbaren Tötungen oder Verletzungen geschützter Tiere handelt es sich dann um Verbotstatbestände, wenn das Eintrittsrisiko der Tötung oder Verletzung in signifikanter Weise erhöht wird. Dies ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage der geplanten Maßnahme, die jeweiligen Artvorkommen und die Biologie der Arten zu bewerten.

Bei dem in Nummer 2 geregelten Störungsverbot werden statt eines Ortsbezuges bestimmte für die Arten überlebensnotwendige Zeiten, in denen eine Störung verboten ist, zugrunde gelegt. Bei einigen Arten können sie den gesamten phänologischen Lebenszyklus abdecken. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, zum Beispiel durch Bewegungen, Erschütterungen, Lärm oder Licht, eintreten. Werden geschützte Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Nicht jede störende Handlung löst jedoch zwangsläufig einen Verbotstatbestand aus, sondern nur solche erheblichen Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Deshalb kommt es in besonderem Maße auf die Dauer und den Zeitpunkt der störenden Handlung an. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Artenschutzrechtlich relevante Störungen lassen sich ggf. durch geeignete Maßnahmen abwenden.

Nach Nummer 3 als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Die Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Dazu zählen z. B. auch Sommer- und Winterquartiere von Fledermäusen. Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 BNatSchG. Störungen können hier dennoch einen Verbotstatbestand auslösen, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte vollständig entfällt.

Bei nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Bei standorttreuen Tieren kehren Individuen zu einer Lebensstätte regelmäßig wieder zurück, auch wenn diese während bestimmter Zeiten im Jahr nicht von ihnen bewohnt ist. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen auch dann dem Artenschutz, wenn sie gerade nicht besetzt sind. Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine solche Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Population wahrscheinlich ist.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG enthält im Hinblick auf baurechtlich zulässige Vorhaben eine wichtige Präzisierung bzw. Einschränkung der o. g. artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Danach handelt es sich trotz des Eintretens der o. g. Störungen dann um keinen Verbotstatbestand, wenn sichergestellt ist, dass "[...] die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsund Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird [...]".

Das bedeutet, dass an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten darf. Mit der Formulierung "im räumlichen Zusammenhang" sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind. Im Ergebnis darf es dabei – auch unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen – nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten der Bewohner der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommen. Vermeidbare Tötungen, Verletzungen oder erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Arten sind jedoch auf jeden Fall zu unterlassen.

3. Erfassung und Bewertung der Habitatstrukturen im Gebiet

Naturräumlich befindet sich das Plangebiet großräumig betrachtet im Bereich der Dresdner Elbtalweitung. Insgesamt wird dieser Naturraum durch seine breite, nahezu ebene, Südost-Nordwest gerichtete Elbaue mit den begrenzenden steilen Hängen und den diese gliedernden Tälern morphologisch charakterisiert. Genauer liegt das Vorhaben in der stark anthropogen überprägten Stadtlandschaft Dresdens.

3.1 Biotop- und Nutzungstypen

Biotopwert

In der Stadtbiotopkartierung aus dem Landschaftsplan wurde das Plangebiet mit einem sehr geringen bzw. keinem Biotopwert beschrieben. Der Biotopwert der umliegenden Kleingärten und Grünflächen ist gering bis mittel. [3]

Reale Biotop- und Nutzungstypen

Im Herbst 2022 wurden zunächst drei Begehungen des Plangebietes zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen durchgeführt, deren Ergebnisse in der Karte 1 "Grünordnerische Bestandsbewertung" dargelegt wurden. Im Einzelnen wurden folgende Biotop- und Nutzungstypen kartiert (in Klammern werden die Biotopcodes der Kartieranleitung der Landeshauptstadt Dresden angegeben [4]):

- Gewerbeflächen / gewerblich genutzte Gebäude / Nebengebäude (CA)
 Flächengröße: 8.155 m²; Flächenkategorie: A0
- Verkehrsflächen, vollversiegelt (DC)

Flächengröße: 8.404 m²; Flächenkategorie: A0

- Wege, unversiegelt (DF)
 - Flächengröße: 462m²; Flächenkategorie: A1
- Grünflächen mit wechselndem Anteil von Gehölzen, Scherrasen und sonstigen Anlagen

Flächengröße: 3.322 m²; Flächenkategorie: A2

• Ruderal- und Staudenfluren mittlerer, frischer Standorte, mit einzelnen Sukzessionsgehölzen (RB) Flächengröße: 957m²; Flächenkategorie: A3.

3.2 Bäume

Im Plangebiet sind einzelne markante Einzelbäume vorhanden, s. Karte 1 "Grünordnerische Bestandsbewertung". Bei den dargestellten markanten Einzelbäumen handelt es sich um 3 größere Einzelbäume, z.T. bis 70 cm Stammdurchmesser und eine ältere Eibe. An das Plangebiet grenzt östlich entlang der Schlüterstraße eine Baumreihe aus Linden und Berg-Ahorn an.

3.3 Schutzgebiete

Im Plangebiet selbst befinden sich keine nach BNatSchG und SächsNatSchG geschützten Gebiete. In ca. 300 m Luftlinie Entfernung befindet sich nordöstlich des Plangebietes das Naturdenkmal "Eichen Pohlandstraße". Es beginnt am Pohlandplatz und erstreckt sich entlang der Pohlandstraße über eine Länge von 650 m. Ebenfalls in nordöstlicher Richtung liegt der "Herrmann-Seidel-Park (Rhododendronpark)" an der Pohlandstraße. Dieser ist als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. In 1,5 km Luftlinie Entfernung nördlich befindet sich der ebenso als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesene "Waldpark Blasewitz". Nordöstlich des Plangebietes liegt in 1,6 km Luftlinie Entfernung das Landschaftsschutzgebiet "Dresdner Elbwiesen und -altarme" sowie das FFH- und SPA-Gebiet "Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg". [5]

4. Datengrundlagen und Artvorkommen

4.1 Datenrecherche und Arterfassungen

Um vorhandene Daten einzubeziehen, wurden Daten aus der Multibase Artdatenbank beim Umweltamt Dresden [6] abgefragt. Hierbei wurde ein Radius von 200 m um das Untersuchungsgebiet herum einbezogen. Darüber hinaus wurden verfügbare Online-Daten gesichtet und verwendet [7]. Im Kap. 4.3 werden die aktuellen Arterfassungen 2022 und 2023 zu relevanten Arten bzw. Artengrup-

4.2 Relevanzprüfung, Abschichtung des prüfrelevanten Artenspektrums

Für das vorliegende Gutachten kam das Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zur Anwendung, im Sinne einer einheitlichen Abarbeitung des Themas Artenschutz [8].

Für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind danach die folgenden Arten zu betrachten:

- 1. Arten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind,
- 2. europäische Vogelarten i.S. nach Art. 1 VSchRL,

pen dokumentiert.

3. Arten, die nach der Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unter Schutz stehen (eine solche Rechtsverordnung gibt es derzeit noch nicht).

Nach diesen Vorgaben wird das potentiell und tatsächlich im Untersuchungsgebiet vorkommende Artenspektrum ermittelt. Dazu wird der Auszug aus der Artdatenbank ausgewertet sowie eine Abschichtung durchgeführt, wenn das Vorkommen bestimmter Arten im Untersuchungsgebiet nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Folgende Kriterien kommen dabei zur Anwendung:

- 1. Art entsprechend den Roten Listen Sachsens ausgestorben / verschollen, nicht vorkommend;
- 2. Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen;
- 3. Erforderlicher Lebensraum / Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter, z. B. Wälder, Feuchtgrünland, Trockenrasen);
- 4. Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. nur europäische, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität).

Basis der Abschichtungen sind die Tabellen "Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (Bearbeitungsstand 12.05.2017)" [9] und "In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 3.1 (Stand: 01.12.2022)" [10]. Auf dieser Grundlage und unter Hinzuziehung von Literaturhinweisen und Habitatausstattung im Plangebiet wurden potentiell vorkommende Tierarten identifiziert.

Das Plangebiet liegt im Messtischblatt (MTB) 4948.

Das Vorkommen planungsrelevanter Insektenarten kann mit derzeitigem Stand ausgeschlossen werden, da sich im Planungsraum keine entsprechenden Habitate befinden.

Artenschutzprüfung

Tabelle 1: Prüfungsrelevante Arten (Ergebnis der Abschichtung)

Art			status			Nachweis [11]	Bestand/ Vorkommen	Artenschutz-
Deutsch wissenschaftlich		Chaftlich BNat RL D RL SN FFH SchG				rechtliche relevante Auswirkungen mög-		
SÄUGETIERE (<i>Mammalia</i>)							lich (s. Kap. 6)
Abendsegler	Nyctalus noctula	SG	V	V	IV	iDA (bis 2020)	Vorkommen möglich	Ja
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	SG	2	2	II, IV	iDA (bis 2006)	Vorkommen möglich	Ja
Braunes Langohr	Plecotus auritus	SG	3	V	IV	iDA (bis 2020)	Vorkommen möglich	Ja
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	SG	*	3	IV	iDA (bis 2013)	Vorkommen möglich	Ja
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	SG	3	3	IV	iDA (bis 2020)	Vorkommen möglich	Ja
Großes Mausohr	Myotis myotis	SG	*	3	II, IV	iDA (bis 2020)	Vorkommen möglich	Ja
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	SG	2	2	II, IV	iDA (bis 2017)	Vorkommen möglich	Ja
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	SG	*	3	IV	iDA (bis 2020)	Vorkommen möglich	Ja
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	SG	G	2	IV	iDA (1994)	Vorkommen möglich	Ja
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	SG	*	3	IV	iDA (bis 2020)	Vorkommen möglich	Ja
Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	SG	D	3	IV	(iDA (bis 2020)	Vorkommen möglich	Ja
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	SG	*	V	IV	(iDA bis 2020)	Vorkommen möglich	Ja

BNatSchG: SG: streng geschützt, BG: besonders geschützt, RL D (Rote Liste Deutschland), RL SN (Rote Liste Sachsen), RL Kategorie: 0 = Ausgestorben, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, D = Daten unzureichend, nb = nicht bewertet; FFH (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie [12], iDA = interdisziplinäre Daten und Auswertungen (Artdatenbank LfULG [11])

Artenschutzprüfung

Art			status			Nachweis [11]	Bestand/ Vorkommen	Artenschutz-
Deutsch wissenschaftlich		BNat	RL D	RL SN	FFH			rechtliche rele-
		SchG						vante Beein-
								trächtigungen
								möglich (s.
								Kap. 6)
KRIECHTIERE (Reptili	ia)	•	<u>, </u>	•				
Zauneidechse	Lacerta agilis	SG	V	3	IV	iDA (bis 2020)	Vorkommen einzelner Individuen möglich (z.B. durch wandernde Tiere), eigene Population eher unwahrscheinlich aufgrund des Fehlens von Eiablageflächen u. Überwinterungshabitaten	
Käfer (Coleoptera))	•						
Juchtenkäfer	Osmoderma eremita	SG	2	2	II, IV	iDA (bis 2018)	Vorkommen wird aktuell als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt, aufgrund fehlender Brutbäume. Die vorkommenden Einzelbäume verfügen nicht über die Habitateignung. Die im Plangebiet vorhandenen Baumarten entsprechen nicht den typischen Brutbaumarten. [13]	

BNatSchG: SG: streng geschützt, BG: besonders geschützt, RL D (Rote Liste Deutschland), RL SN (Rote Liste Sachsen), RL Kategorie: 0 = Ausgestorben, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, D = Daten unzureichend, nb = nicht bewertet; FFH (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie [12], iDA = interdisziplinäre Daten und Auswertungen (Artdatenbank LfULG [11])

Das Vorkommen von streng geschützten Arten der Artengruppen Amphibien, Käfer, Krebstiere, Libellen, Schmetterlinge und Weichtiere können aufgrund von fehlenden Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden. Von den randlichen anschließenden Flächen haben vor allem die kleinteilige Bebauung im Bereich Kleingärten Bergmannstraße und auf der gegenüberliegenden Seite der Schlüterstraße.

Streng geschützte Pflanzenarten, gemäß Vorgabe aus dem Artenschutz [14] [9], wurden im Plangebiet nicht vorgefunden.

Wohn- und Gewerbequartier Schlüterstraße, Vorentwurf

Tabelle 2: Prüfungsrelevante Vogelarten (Ergebnis der Abschichtung)

Art		Schutzstatus	3			Nachweis [11]	Bestand/ Vorkommen	Artenschutzrechtliche
Deutsch	wissenschaftlich	BNatSchG	RL D	RL SN	VSRL			relevante Beeinträch-
								tigungen möglich (s.
								Kap. 6)
Vögel (Aves)								
Gehölzbrüter, Freibrüter	r:							
Amsel	Turdus merula	BG	*	*			Vorkommen möglich	
Blaumeise	Parus caeruleus	BG	*	*			Vorkommen möglich	
Dorngrasmücke	Sylvia communis	BG	*	V	-		Vorkommen möglich	
Gelbspötter	Hippolais icterina	BG	*	V	-		Vorkommen möglich	
Girlitz	Serinus serinus	BG	*	*	-		Vorkommen möglich	
Grünfink	Cardeulis chloris	BG	*	*	-		Vorkommen möglich	
Kohlmeise	Parus major	BG	*	*	-		Vorkommen möglich	
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	BG	*	*	-		Vorkommen möglich	
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	BG	*	*	-		Vorkommen möglich	
Ringeltaube	Columba palumbus	BG	*	*	Anh. I		Vorkommen möglich	
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	BG	*	*	-		Vorkommen möglich	
Stieglitz	Cardulis carduelis	BG	*	*	-		Vorkommen möglich	
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	BG	*	*	-		Vorkommen möglich	
Gebäudebrüter:				_				
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	BG	*	*	-		Vorkommen möglich	
Haussperling	Passer domesticus	BG	*	V	-		Vorkommen möglich	
Mauersegler	Apus apus	BG	*	*	-		Vorkommen möglich	
Straßentaube	Columba livia f. domes-	BG	nb	nb	-		Vorkommen möglich	
	tica							
Türkentaube .	Streptopelia decaocto	BG	*	*	-		Vorkommen möglich	
Turmfalke	Falco tinnunculus	SG	*	*	-		Vorkommen möglich	
Gastvögel:								
Elster	Pica pica	BG	*	*	-		Vorkommen möglich	

Artenschutzprüfung

		Schutzstatu	Schutzstatus				Bestand/ Vorkommen	Artenschutzrechtliche
		BNatSchG	RL D	RL D RL SN	VSRL		-	relevante Beeinträch-
								tigungen möglich (s.
								Kap. 6)
Dohle	Coloeus monedula	BG	*	3	-		Vorkommen möglich	Gastvögel und Nah-
Grünspecht	Picus viridis	SG	*	*	-		Vorkommen möglich	rungsgäste, die das
Heckenbraunelle	Prunella modularis	BG	*	*	-		Vorkommen möglich	Plangebiet kurzzeitig
Nebelkrähe	Corvus corone corvix	BG	*	*	-		Vorkommen möglich	aufsuchen; die Arten sind nicht zwingend an ein bestimmtes Gebiet gebunden. Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

BNatSchG: SG: streng geschützt, BG: besonders geschützt, RL D (Rote Liste Deutschland), RL SN (Rote Liste Sachsen), RL Kategorie: 0 = Ausgestorben, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, D = Daten unzureichend, nb = nicht bewertet; VSRL (Vogelschutzrichtlinie [14]), iDA = interdisziplinäre Daten und Auswertungen (Artdatenbank LfULG [11])

Europäische Vogelarten im Artenschutz

Vögel nehmen im Artenschutz in vielerlei Hinsicht eine besondere Rolle ein. Neben der fachlichen Bedeutung der Vögel gibt es auch eine besondere rechtliche Bedeutung. So unterfallen nach europäischem Recht alle europäischen Vogelarten den flächendeckenden Regelungen des Artikel 5 der EG-Vogelschutzrichtlinie. Für einige europäisch bedeutsame Vogelarten sind nach der EG-Vogelschutzrichtlinie außerdem besondere Schutzgebiete (Europäische Vogelschutzgebiete) ausgewiesen worden.

Mit der so genannten Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetztes vom 12. Dezember 2007, die dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 10. Januar 2006 (C 98/03) Rechnung trägt, haben sich im Artenschutzrecht grundlegende Änderungen ergeben. Im Artenschutzrecht des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, vgl. § 44 f) sind nun alle europäischen Vogelarten den streng geschützten FFH-Arten anderer Artengruppen praktisch gleichgestellt.

Demnach ist es unter anderem verboten, die europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, ohne dass bestimmte Nutzungen und Eingriffe von diesem Verbot vornherein ausgenommen sind. Maßstab für die Störung ist dabei in Anlehnung an die FFH-Richtlinie als Neuerung "der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art". Dies gilt nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowohl allgemein als auch nach § 44 Abs. 4 BNatSchG für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft können zudem die Zugriffsverbote in § 44 Abs. 1 BNatSchG ohne Ausnahme nach § 45 BNatSchG nur überwunden werden, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der europäischen Vogelarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Dies führt insbesondere bei der Artengruppe Vögel dazu, dass alle auf dem Gebiet der EU-Mitgliedsstaaten heimischen Vogelarten (europäische Vogelarten), bei entsprechenden (möglichen) Vorkommen einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen.

Abgesehen von der schwer überschaubaren Artenfülle werden zudem Allerweltsarten wie Buchfink, Kohlmeise oder Amsel rechtlich genauso behandelt wie z. B. die hochgradig gefährdeten Arten. Naturschutzfachlich sinnvoll ist es dagegen, sich bei der artenschutzrechtlichen Prüfung auf die gefährdeten, seltenen oder in sehr spezifischen Lebensräumen vorkommenden Arten zu konzentrieren. [15]

4.3 Faunistische Arterfassungen

Eine erste Begehung zur Erfassung von geschützten Arten fand am 14.11.2022 statt. Dabei wurde das Plangebiet flächendeckend begangen und mittels Sichtbeobachtung und Fernglas insbesondere Gebäudefassaden auf Spuren gebäudebewohnender Arten (Vögel, Fledermäuse) untersucht sowie die Gehölze auf Nester. Während der Übersichtsbegehung im Herbst 2022 konnten 3 Nester von Straßentauben (Columba livia f. domestica) in den Bäumen an der Schlüterstraße festgestellt werden (Abb. 4-6), unmittelbar östlich an das Plangebiet angrenzend. Des Weiteren wird eine Besiedlung durch Fledermäuse unter den Wellblechen entlang der Fassade der Firma DZH durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen. (siehe nachfolgende Abbildung)



Abbildung 3: Wellblechverkleidung im oberen Fassadenbereich; mögliches Habitat für Fledermäuse



Abbildung 4: Nest der Straßentaube an einer Linde an der Schlüterstraße



Abbildung 5: Nest der Straßentaube an einem weiteren Straßenbaum an der Schlüterstraße



Abbildung 6: Nest der Straßentaube in einem weiteren Straßenbaum an der Schlüterstraße

Gemäß der Vorgabe des Umweltamtes Dresden sind in den Erfassungszeiträumen 2023 folgende Arterfassungen durchgeführt worden.

Fledermäuse:

- 4-malige Detektorerfassung von Fledermaussommerquartieren in den Monaten Mai und Juni (2 Detektorbegehungen zum abendlichen Ausflug und 2 Detektorbegehungen zur morgendlichen Schwärmphase bei geeigneter Witterung)
- 2-malige Detektorerfassung von Fledermauszwischenquartieren bzw. Balzquartieren in den Monaten August und September (2 Detektorbegehungen zur morgendlichen Schwärmphase bei geeigneter Witterung, d.h. windstill, kein Regen, > 15 °C)
- 2-malige Detektorerfassung von Balzquartieren der Zweifarbfledermaus bei geeigneter Witterung im Zeitraum Mitte Oktober bis Ende November mittels 2 abendlicher Detektorbegehungen
- 1-malige Gebäudekontrolle mit Augenmerk auf quartier- bzw. nistplatztaugliche Strukturen für Fledermäuse und Vögel (z. B. Gebäudeausbrüche, unter der Attika, hinter Verblechungen, Schalung, Regenrohrdurchführungen, in Mauerspalten, Keller- und Dachräume etc.).

Brutvögel:

- 5-malige Kartierung im Erfassungszeitraum von April bis Juni
- Kartierung aller Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten geschützter gebäude-, gehölz-, bzw. bodenbewohnender Vogelarten nach Art, Anzahl und Ort
- Kartierung in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel (Südbeck et al. 2005 [16]
- Begehungen: 2-mal im April, 2-mal im Mai, einmal im Juni; Anpassung der Erfassungsmethodik bei Hinweisen von Mauerseglerbruten an den betroffenen Gebäuden (Erfassung in den Abendstunden bis Sonnenuntergang)
- Hinweis: insbesondere im Juni ist im Vorfeld bzw. während der abendlichen Ausflugsbeobachtungen von Fledermäusen auf schwärmende bzw. in Niststätten einfliegende Mauersegler zu achten und die Beobachtungen zu dokumentieren.

Prüfung auf artenschutzfachliche Eignung von Gehölzen:

 1-malige Kontrolle der von Fällungen betroffenen Gehölze, mit Augenmerk auf quartier- bzw. nistplatztaugliche Strukturen für Fledermäuse und Vögel (z.B. Spechthöhlen, Baumspalten etc.). Betrachtung der Strukturen auf Eignung als Lebensstätten für den Juchtenkäfer.

Fledermäuse:

Die Erfassung der Fledermäuse wurde nach dem Methodenblatt FM1 (Transektkartierung mit Fledermausdetektor) nach FE 02.0332/2011/LRB "Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag" hrsg. vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2014, durchgeführt. Unter Verwendung des Ultraschalldetektors Pettersson D1000X wurden die Fledermausrufe kurz vor Beginn des Sonnenuntergangs und nächtlich aufgenommen. Zudem kam die Nachtsicht- und Wärmebildkamera PULSAR HELION 2 XP50 PRO zum Einsatz, um einen potenziellen Ein- und Ausflug zu erkennen.

Die aufgenommenen Signale des Detektors wurden anschließend ausgewertet. Unter Verwendung des Programms Kaleidoscope wurden die Rufe analysiert, um deren Artzugehörigkeit zu erfassen. Uneindeutige Rufreihen, bei welchen keine sichere Artbestimmung möglich war, wurden einer Artengruppe zugeordnet.

Die Detektorbegehungen fanden bei günstiger Witterung an folgenden Terminen statt:

Morgendlich, von 0.00 Uhr- 03.00Uhr:

- 25.05.2023
- 05.06.2023
- 16.08.2023
- 18.09.2023

Am Abend/in der Nacht, von 21.00 Uhr- 0.00 Uhr:

- 05.05.2023
- 12.06.2023
- 11.10.2023
- 14.11.2023

Folgendes Artenspektrum Fledermäuse konnte bei den Begehungen festgestellt werden:

Tabelle 3: Gefährdung und Schutzstatus der nachgewiesenen Fledermausarten

Artname (deutsch /	wissenschaftlich)	RL D ¹	RL S ²	BNatSchG ³	Bemerkung
Fledermäuse					
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	V	V	sg	Überflug
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	*	V	sg	Überflug
Rauhhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	*	3	sg	Überflug

Im Untersuchungsraum konnte kein Fledermausquartier vorgefunden werden. Ein Ein- und Ausflug in Gebäude wurde nicht festgestellt. Die Gebäude im Untersuchungsraum weisen trotz Negativnachweis potentiell geeignete Quartierstrukturen für gebäudebewohnende Fledermausarten auf (u. a. Wellblechfront an Fassade DSH). Diese müsste kurz vor Umbau nochmals auf Besatz (im Rahmen einer ÖBB) kontrolliert werden.

Bei den Kartierungen auf ein Balzquartier der Zweifarbfledermaus konnten keine Sozialrufe der Zweifarbfledermaus detektiert werden. Ein kurzzeitiger Aufenthalt dieser Art im Plangebiet ist jedoch nicht ausgeschlossen. Dies ist im Rahmen der ÖBB zu kontrollieren.



Abbildung 7: Sonogramm des Großen Abendseglers nach Ruflauteauswertung



Abbildung 8: Sonogramm der Rauhautfledermaus nach Ruflauteauswertung

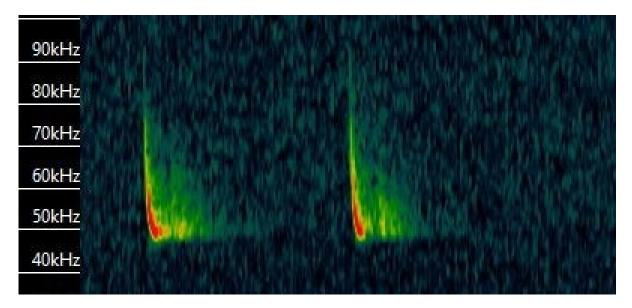


Abbildung 9: Sonogramm der Zwergfledermaus nach Ruflauteauswertung

Brutvögel:

Die Durchführung der Brutvogel-Erfassungen erfolgte auf der Grundlage der Methodik von Südbeck et. al.. Die Begehungen fanden bei sonniger bis bewölkter, niederschlagsfreier Witterung statt. Neben dem Verhören der Arten kam ein Fernglas zum Einsatz. Die Brutvogel-Erfassungen fanden an folgenden Terminen statt:

- 26.04.2023
- 17.05.2023
- 30.05.2023
- 15.06.2023
- 22.06.2023

Folgendes Artenspektrum Brutvögel konnte bei den Begehungen festgestellt werden:

Tabelle 2: Gefährdung und Schutzstatus der nachgewiesenen Vogelarten

Artname (deutsch / wissenschaftlich)			RL SN ²	BNatSchG ³	VS- RL ⁴	Bemerkung	Erhaltungs- zustand SN ⁵				
Avifauna	Avifauna										
Amsel	Turdus merula	*	*	bg	-	singend	1				
Blaumeise	Parus caeruleus	*	*	bg	-	singend	↑				
Haussperling	Passer domesticus	V	V	bg	-	singend	1				
Kohlmeise	Parus major	*	*	bg	-	singend	1				
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	*	*	bg	-	2 Brutpaare mit Jungvögeln	\rightarrow				
Ringeltaube	Columba palumbus	*	*	bg	-	Sichtbeobachtung	1				
Mauersegler	Apus apus	*	*	bg	-	Überflug, kein Brutplatz	\rightarrow				

¹RL D 2020 (Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands): 0 = ausgestorben / verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt, V = Arten der Vorwarnliste, * = ungefährdet

Als sicherer Brutvogel im Untersuchungsraum gilt der Hausrotschwanz. Zwei Brutpaare, davon eins mit Jungvogel konnten in den Innenhöfen der Gebäude im UG nachgewiesen werden. Die genauen Fundpunkte werden in der nachfolgenden Abbildung verortet.

 $^{^2}$ RL SN 2015 (Rote Liste gefährdeter Tiere Sachsen): 0 = ausgestorben / verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, * = ungefährdet

³BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): sg = besonders und streng geschützt, bg = besonders geschützt

⁴VS-RL (EU-Vogelschutzrichtlinie): Anh. 1 = Anhang 1 (Vogelarten, für deren Schutz besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen)

 $^{^5}$ Erhaltungszustand: \uparrow = günstig, \rightarrow = ungünstig bis unzureichend, \downarrow = schlecht, ? = unbekannt

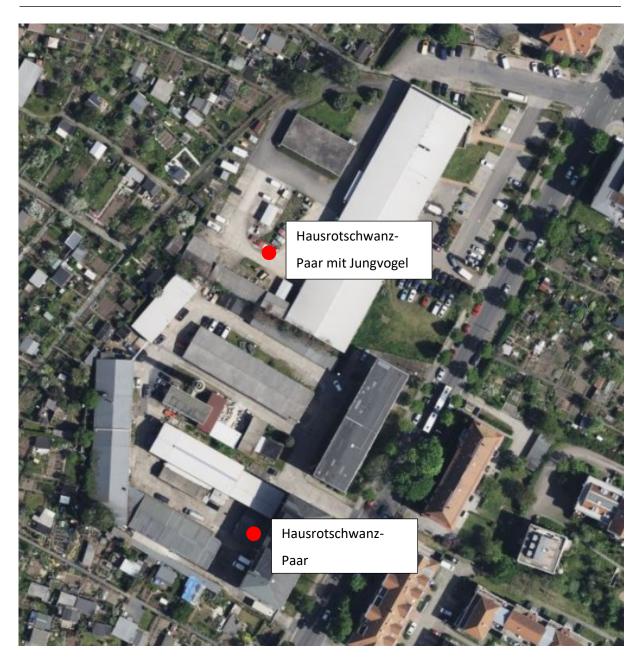


Abbildung 10: Nachweise von Hausrotschwanz

Sonstige Funde:

Im UR konnten zwei Feldhasen (*Lepus europaeus*) festgestellt werden. Das UR dient den Tieren als Reproduktions- und Nahrungshabitat.

An den Tagen der Brutvogelerfassung wurde der Untersuchungsraum auch auf Vorkommen von Zauneidechse kontrolliert, es konnten jedoch keine Zauneidechsen festgestellt werden.

Potentiell geeignete Habitatbäume des Juchtenkäfers konnten im Plangebiet ebenfalls nicht festgestellt werden.



Abbildung 11: Hausrotschwanz



Abbildung 12: Hausrotschwanz



Abb. 13: Hausrotschwanz

5. Vorhabensbedingte Wirkfaktoren

Bauzeitliche Wirkfaktoren

Bauzeitliche Faktoren sind in erster Linie die Rücknahme von Gehölzstrukturen, Grünflächen und Ruderalfluren, da diese Brut- und vor allem auch Nahrungshabitate darstellen. Bei Baufeldfreimachung und -räumung sind Auswirkungen durch Lärm, Staub, Licht (optische Wirkungen) und Erschütterungen insbesondere beim Gebäuderückbau zu erwarten. Der Gebäuderückbau bedeutet für gebäudebewohnende Fledermaus- und Brutvogelarten den Verlust von Quartieren und Brutstätten.

Individuenverluste sind während der Bauphase prinzipiell möglich. Insgesamt haben allgemeine Aktivitäten auf der Baustelle aufgrund der allgemeinen Störwirkung Auswirkungen auf Tierarten.
Bauzeitlich sind durch die Baufeldfreimachung erhebliche Auswirkungen auf Tierarten zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die neue Planung werden die bestehenden Nahrungshabitaten überprägt und verändert. Es werden neue Gebäude und Grünflächen angelegt. Es können veränderte Standortbedingungen durch Licht und Lärm entstehen. Auch die kleinflächige Veränderung der Temperaturverhältnisse, Belichtungs- und Beschattungsverhältnisse sowie Veränderungen der Luftfeuchte sind möglich.

Allerdings wird im Rahmen der VB-Planung ein höherer Anteil an Grünflächen und Gehölzen realisiert. Anlagebedingt sind Auswirkungen auf Tierarten aufgrund des Fehlens von Quartiersstrukturen möglich.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Zu den betriebsbedingten Beeinträchtigungen zählen zum Beispiel Licht, Lärm und allgemein zunehmende Aktivität im Planungsraum. Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Arten sind möglich, allerdings sind diese nicht zwingend als erheblich einzustufen. Hinsichtlich der Wirkfaktoren Lärm sind erheblich nachteilige Auswirkungen im Vergleich zum derzeitigen Zustand voraussichtlich nicht zu erwarten.

In dem geplanten Mischgebiet sind durch die Anlage von mehreren Wegen Lichtemissionen wahrscheinlich. Darüber hinaus könnten Gefahren durch Glasfassaden bzw. große Glasfenster für anfliegende Vögel entstehen.

6. Konfliktanalyse

Auf der Grundlage der Abschichtung des prüfungsrelevanten Artenspektrums wird eine Konfliktbetrachtung vorgenommen. Hierbei wird geprüft, ob und wenn ja welche Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 3 eintreten können.

6.1 Tötungs- und Verletzungsverbot nach BNatSchG Abs. 1, Nr. 1

Fledermäuse:

Das Vorhandensein von Fledermausquartieren im Plangebiet konnte 2023 nicht nachgewiesen werden, ist aber potentiell möglich. Es sind folgende potentielle Quartiere vorhanden: Wellblechdach DSH-Gebäude sowie an Gebäudeausbrüchen im Bereich vorhandener vor allem älterer Gebäude. Darüber hinaus eignen sich prinzipiell die Attika und Dachräume sowie Keller mit Durchschlupfmöglichkeiten nach außen als mögliche gebäudegebundene Quartiere. Frostfreie Quartiere ohne Störungen eignen sich potentiell als Winterquartiere.

Aufgrund der potentiellen Habitateignung besteht durch den baubedingt vorgesehenen Gebäuderückbau die Möglichkeit, dass Tiere getötet werden könnten. Um zu vermeiden, dass Verbotstatbestände eintreten können, sind entsprechende Maßnahmen wie eine Ökologische Baubegleitung vorzusehen, vgl. Kap. 7.

Brutvögel:

Die Gehölze und Großbäume im Plangebiet stellen Lebensräume für Brutvögel dar. Auch die Gebäude werden mit hoher Wahrscheinlichkeit durch gebäudebrütende Arten besiedelt. Vorkommen des Hausrotschwanzes konnten nachgewiesen werden. Auch Brutplätze des Mauerseglers sind möglich. Damit ist sicher davon auszugehen, dass das Plangebiet durch Brutvögel zur Brut sowie Nahrungssuche genutzt wird. Zur Vermeidung von baubedingten Individuenverlusten sind Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen einzuplanen. Dies betrifft die Beseitigung von Gehölzen sowie den Gebäuderückbau.

Anlage- und betriebsbedingt können Verbotstatbestände aufgrund von Vogelschlag an Glasfassaden nicht sicher ausgeschlossen werden. Derartige Wirkungen an größeren Glasfronten entstehend aufgrund der Durchsichtsproblematik (Vogel erkennt kein Hindernis) und möglicher Spiegelungen von Gehölzbeständen im Umfeld des Gebäudes. Zur Reduzierung des Konfliktpotentials durch Vogelschlag

an Glas sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen. Aus fachlicher Sicht kann die Broschüre der Schweizer Vogelschutzwarte Sempach verwendet werden: Schmid, H., Doppler, W., Heynen D., Rössler, M. (2012): "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht".

Die abgeleiteten Maßnahmen sind im Kap. 7 aufgeführt.

6.2 Störung wildlebender Tiere nach BNatSchG Abs. 1, Nr. 2 (Störungsverbot)

Bauzeitlich ist mit dem Entstehen von Lärm und Staub zu rechnen. Diese allgemeinen Aktivitäten auf der Baustelle haben aufgrund der allgemeinen Störwirkung insofern Auswirkungen auf Tierarten, dass sich diese für die Dauer der Bauzeit entfernen und das Areal nicht aufsuchen. Je nach Standorttreue ist davon auszugehen, dass die Tiere auf die Umgebung ausweichen.

Fledermäuse:

Im Plangebiet konnten aktuell keine Fledermausquartiere festgestellt werden, jedoch 3 Arten im Überflug. Teilweise besteht Quartierpotential an Gebäuden. Aufgrund der derzeitigen gewerblichen Nutzung besteht eine Vorbelastung durch Frequentierung, Lärm und Licht. Die nachtaktiven Tiere reagieren empfindlich gegenüber den Auswirkungen durch Kunstlicht in der Nacht. Darüber hinaus hat Kunstlicht auch auf Insekten eine störende Wirkung; Insekten können durch eine zunehmende Lichtverschmutzung ihre Orientierung verlieren und verenden häufig an den Lampen. Insekten wiederum sind die Nahrungsgrundlage für die streng geschützten Fledermäuse. Minimierungs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, um diese Auswirkungen auf Insekten und Fledermäuse zu reduzieren, vgl. Kap. 7.

Brutvögel:

Standorttreue Arten, wie beispielsweise der Mauersegler, werden sich nicht sehr weit vom Areal entfernen. Möglicherweise finden in diesem Zeitraum dann keine Bruten statt.

Derzeit bestehen keine Anhaltspunkte, dass sich Brutvögel durch die anlage- und betriebsbedingten Vorgänge im Plangebiet stören lassen. Die Störintensität im Planungszustand ist gegenüber dem derzeitigen Zustand nicht wesentlich erhöht. Darüber hinaus finden sich in dieser innerstädtischen Lage ohnehin lediglich die Arten ein, die gewisse anthropogene Störwirkungen problemlos tolerieren können.

6.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Schädigungsverbot) nach BNatSchG Abs. 1, Nr. 3

Fledermäuse:

Anlagebedingt muss derzeit davon ausgegangen werden, dass gegenüber dem jetzigen Zustand weniger Quartiersstrukturen für Fledermäuse zur Verfügung stehen. Durch Renovierung und Neubau sind voraussichtlich keine Durchschlupfmöglichkeiten, keine Ausbrüche und keine Hohlräume mehr hinter den Fassaden vorhanden. Daher sind Ausgleichsmaßnahmen an den neuen und renovierten Gebäuden notwendig, um den potentiellen Quartiersverlust auszugleichen, vgl. Kap. 7.

Brutvögel:

Für Brutvögel gehen im Zuge der Planung Brutplätze verloren. Dies betrifft die Gebäudebrüter und Gehölzbrüter. Während der Bauzeit selbst ist die vorübergehende Anbringung von Brutmöglichkeiten aus fachlicher Sicht nicht sinnvoll, da das gesamte Areal eine umfangreiche Neugestaltung erfährt. Es gäbe keine geeigneten Standortmöglichkeiten, die entsprechend beruhigt sind.

Da Höhlenbrüter nur bedingt an ihren Nistplatz gebunden sind, ist davon auszugehen, dass sich die Arten in der näheren Umgebung einen Ausweichstandort suchen. Im Bereich der angrenzenden Gärten liegen zwar aller Voraussicht nach bereits einige Brutvogelreviere an, jedoch sind dort auch viele kleinteilige Strukturen vorhanden, so dass im Gesamtbild keine Nistplatzknappheit abzuleiten ist. Für Mauersegler kann bauzeitlich ein Konflikt aufgrund seiner Nistplatztreue entstehen, wenn die zuvor genutzten Brutstellen nach dem Gebäuderückbau nicht mehr zur Verfügung stehen. Minderungsbzw. Vermeidungsmaßnahmen während der Bauzeit sind in diesem Fall kaum zu realisieren.

Anlagebedingt sind Ausgleichsmaßnahmen in Form von Ersatznistkästen umzusetzen, vgl. Kap. 7.

7. Maßnahmenplanung

Aus der beschriebenen artenschutzrechtlichen Konfliktlage können folgende artenschutzrechtliche Maßnahmen abgeleitet werden.

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

V1 - Artenschutzrechtliche Kontrolle bei Gebäudeabriss

Abzureißende Altgebäude sind unmittelbar vor dem Beginn des Abrisses innen und außen auf Vorkommen gebäudebewohnender Vögel und Fledermäuse durch die ökologische Baubegleitung zu kontrollieren.

<u>V2 – Zeitliche Begrenzung von Gehölzfällungen und Rückbaumaßnahmen</u>

Gehölzfällungen und Abrissarbeiten sind zeitlich zu begrenzen. Gebäudeabrisse sind in der Zeit vom 01. September bis 15. März (außerhalb der Kernbrutzeiten betroffener Vogelarten) durchzuführen. Gehölzbestände sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zurückzuschneiden (Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes).

V3 - Insektenschonende und fledermausgerechte Beleuchtung

Außerhalb von Gebäuden sind bei der Beleuchtung von Verkehrsflächen insektenschonende und fledermausgerechte Beleuchtungsmittel einzusetzen. Das Beleuchtungsniveau ist auf das funktional notwendige Mindestmaß zu begrenzen. Die Lampenstandorte sind so zu wählen, dass angrenzende Gehölzflächen nicht ausgeleuchtet werden. Es sind Leuchtmittel einzusetzen, bei denen der Ultraviolettund Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist.

V4 - Vogelschutz an Glasfassaden

Vogelschutz an Glasfassaden: Als fachlicher Standard ist die durch das SMEKUL eingeführte Arbeitshilfe "Artenschutz an Gebäuden, Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben – Bewertung des

Vogelschlagrisikos an Glas" (2021) zu verwenden. Für die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Anforderungen ist im Einzelnen die Unterlage "Vogelanprall an Glasflächen – Geprüfte Muster" der Wiener Umweltanwaltschaft 2022 zu verwenden. Im Rahmen der Einreichung der Bauantragsunterlagen ist der Naturschutzbehörde die von einem Sachverständigen zu erstellende Risikobewertung zum Vogelschlagrisiko an Glasfassaden vorzulegen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung des Vogelanpralls sind darin zu konkretisieren.

V5 - Ökologische Baubegleitung

Die festgelegten Artenschutzmaßnahmen sind von einer sachverständigen Person, die der Naturschutzbehörde zu benennen ist, zu überwachen. Die Durchführung der Ökologischen Baubegleitung ist zu dokumentieren und die Ergebnisse sind der Naturschutzbehörde unverzüglich vorzulegen.

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. §44 Abs. 5 BNatSchG; CEF-Maßnahmen)

CEF1 - Anbringen von Nisthilfen für Brutvögel

Anbringen von Ersatznistkästen für den Hausrotschwanz als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme: Um den Verlust von zwei Hausrotschwanz-Nistplätzen auszugleichen sind vor dem Beginn von Abrissmaßnahmen vier Ersatznistkästen für Halbhöhlenbrüter an bestehenden Gebäuden anzubringen. Die genauen Standorte der Ersatznistkästen werden von der Ökologischen Baubegleitung mit der Naturschutzbehörde abgestimmt.

7.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

A1 - Anbringung von Fledermaus-Ersatzquartieren

Anbringen von Fledermauskästen als Ausgleichsmaßnahme: Es ist je neuem Gebäude mindestens ein Fledermauskasten als Fassaden-Ganzjahresquartier an den zukünftigen Fassaden anzubringen. Die genauen Standorte der Ersatznistkästen werden von der Ökologischen Baubegleitung mit der Naturschutzbehörde abgestimmt.

8. Zusammenfassung und Fazit

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung bearbeitet die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des VB-Planes 6058 Schlüterstraße in Dresden. In diesem Zusammenhang wurden 2022 und 2023 Arterfassungen durchgeführt. Die Aufgabenstellung wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Auf der Grundlage einer fachlichen Abschichtung des relevanten Artenspektrums und den zu erwartenden vorhabenbedingten Wirkungen des Vorhabens wurden mögliche Auswirkungen auf geschützte Tierarten abgeleitet und bewertet. Im Ergebnis wird dargelegt, ob und welche Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 eintreten können.

Zur Vermeidung und zum Ausgleich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wurden Maßnahmen entwickelt. Unter Einhaltung dieser Maßnahmen wird das Vorhaben als zulässig im Sinne der artenschutzrechtlichen Bestimmungen gewertet.

9. Quellen / Literaturverzeichnis

- [1] Geoportal Sachsenatlas: https://geoportal.sachsen.de/.
- [2] Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.
- [3] "Landeshauptstadt Dresden (2018): Landschaftsplan Mai 2018, letzte redaktionelle Änderung Dezember 2019".
- [4] Landeshauptstadt Dresden (2018): Numerisches Bewertungsschema für Natur und Landschaft vom 07. Februar 2002 in der überarbeiteten fassung vom 30. Januar 2018.
- [5] Landeshauptstadt Dresden: Themenstadtplan Dresden Umwelt.
- [6] Umweltamt Dresden: Auszug Multibase Artdatenbank vom 20.04.2021.
- [7] NABU Fledermausschutz, Sachsen: Fledermausarten Sachsen, https://fledermausschutz-sachsen.de/index.php?article_id=12, 02/2023.
- [8] Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Prüfschema Artenschutz: https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html.
- [9] Freistaat Sachsen (2021): Arbeitshilfen zum Artenschutz Tabelle: Streng geschützte Tierund Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (Bearbeitungsstand 12.05.2017).
- [10] Freistaat Sachsen (2021): Arbeitshilfen zum Artenschutz Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 3.1 (Stand: 01.12.2022).
- [11] Datenportal iDA: Arten mit Rasterverbreitungskarten, https://www.umwelt.sachsen.de/datenportal-ida-4626.html.
- [12] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- [13] Lorenz, J., Sächs. Entomologische Zeitschrift 7 (2012/13): Historische Nachweise, gegenwärtige und Prognose der zukünftigen Bestandssituation des Eremiten (Osmoderma eremita (Scopoli, 1763)) in Sachsen, https://nsi-dresden.nabu-sachsen.de/.
- [14] Freistaat Sachsen (2021): Arbeitshilfen zum Artenschutz, https://www.natur.sachsen.de/download/Text_Besondere_artenschutzrechtliche_Bedeutung_Vogelarten.pdf, eingesehen am 23.08.2021.
- [15] Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)/ Vogelschutzrichtlinie.
- [16] Südbeck et al (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.